



Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29
6275 Stumm, Bezirk Schwaz
Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

UID Nr.: ATU 42673905, DVR Nr.: 559652

Aktenzeichen: 131-9/14-2026-K

Datum: 29.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Frau Susanne Muigg, Unterwaldstraße 9/Top 2, 6275 Stumm und Frau Mag. rer. nat. Melanie Muigg, Unterwaldstraße 9/Top 2, 6275 Stumm haben bei der Gemeinde Stumm um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

Um- und Zubau beim bestehenden Mehrfamilienhaus auf Grundstück Nr. 406, EZ 53, KG Stumm, in 6275 Stumm, Unterwaldstraße 9, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die **mündliche Verhandlung** auf

Mittwoch, den 13.05.2026

angeordnet. Die Amtsabordnung tritt um **ca. 17.00 Uhr im Gemeindeamt Stumm** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten im Gemeindeamt **Einsicht nehmen**. Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten - durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Stumm und im Internet (<https://www.stumm.gv.at/Buergerservice/Amtstafel>) kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG und § 32 Tiroler Bauordnung 2022

Der Bürgermeister

Ing. Franz Kolb

Angeschlagen am: 29.04.2026

Abzunehmen am: 14.05.2026